

## Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

### Veränderungen in der Europäischen Union im Jahr 2009

*Das Jahr 2009 wird auf europäischer Ebene ein Jahr des Wechsels sein. Bestimmte Veränderungen sind turnusgemäß bedingt. So steht die Wahl zum 7. Europäischen Parlament an; auch die Amtszeit der Europäischen Kommission unter ihrem Präsidenten José Manuel Barroso läuft ab. Gleichzeitig könnte der Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 in Kraft treten; diesbezüglich ist das Treffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beim Europäischen Rat im Dezember 2008 mit positiven Signalen zu Ende gegangen: Unter bestimmten Voraussetzungen hat Irland zugesagt, den Ratifikationsprozess weiter voranzutreiben.*

In den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rats wird angedeutet, dass der Vertrag von Lissabon Ende des Jahres 2009 in Kraft treten könne. Voraussetzung hierfür ist eine Ratifikation aller Mitgliedstaaten, bei denen zurzeit vor allem Irland nach dem ablehnenden Referendum im Juni 2008 Schwierigkeiten bereitet. Um bestimmten Befürchtungen der irischen Bevölkerung entgegenzutreten, wurden Irland in den Schlussfolgerungen Garantien zu den Auswirkungen des Vertrags von Lissabon auf die Steuerpolitik, die Familien- und Sozialpolitik sowie zu Fragen der Ethik und zur Neutralität Irlands im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gegeben. Gleichzeitig einigte sich der Europäische Rat politisch auf eine Änderung der Regelungen zur Kommission (s. S. 2). Die irische Regierung sagte zu, die Ratifikation bis zum Ende der Amtszeit der jetzigen Kommission voranzutreiben.

#### **Wahlen zum Europäischen Parlament**

Die vom 4. bis 7. Juni 2009 anstehenden Wahlen zum 7. Europäischen Parlament (EP) werden nach den Regelungen des Vertrags von Nizza durchgeführt werden.

Für die Anzahl der Mitglieder des EP macht der geltende Art. 189 EG-Vertrag, zuletzt geändert durch den Beitrittsvertrag von Bulgarien und Rumänien zur Europäischen Union (EU), klare Vorgaben: Das EP darf nicht mehr als 736 Mitglieder haben. Bei der letzten Wahl im Juni 2004 wurden nach der damaligen Fassung des Art. 189 EGV 732 Abgeordnete gewählt. Die Vertreter der im Jahr 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien haben die Anzahl der EP-Ab-

geordneten auf 785 erhöht. Für die im Juni 2009 anstehende Wahl bedeutet dies, dass das EP im Vergleich zum jetzigen Stand von 785 auf 736 Abgeordnete deutlich verkleinert wird; fast alle Mitgliedstaaten werden Sitze einbüßen. Lediglich für Deutschland als dem größten Mitgliedstaat und die kleinen Mitgliedstaaten der EU, die nur mit fünf bis sieben Abgeordneten vertreten sind, wird sich die Zahl der Abgeordneten nicht ändern.

Unter der Geltung des Vertrags von Lissabon hätte eine Verkleinerung des EP auf 751 Parlamentarier – einschließlich des Präsidenten des EP – stattfinden müssen. Anders als zum jetzigen Zeitpunkt wäre die konkrete Sitzverteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten jedoch nicht im Primärrecht festgeschrieben gewesen, sondern hätte durch einen Beschluss des Europäischen Rates auf Initiative des EP festgelegt werden müssen. Mangels Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon existiert ein derartiger Beschluss noch nicht. Jedoch hat das EP bereits im Herbst 2007 einen Vorschlag vorgelegt, der von der Regierungskonferenz zum Vertrag von Lissabon politisch gebilligt wurde. Für Deutschland ist die anstehende Wahl unter der Regelung des Vertrags von Nizza hinsichtlich der Repräsentation im EP positiv zu sehen: Statt der für Deutschland vorgesehenen 99 Sitze nach dieser Regelung darf unter der Geltung des Vertrags von Lissabon kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze haben.

Der Europäische Rat vom Dezember 2008 hat in den Schlussfolgerungen eine Erklärung zu Übergangsmaßnahmen für das EP bei Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in der Wahlperiode

Nr. 02/09 (12. Januar 2009)

von 2009 – 2014 abgegeben. In diesem Fall soll die Zahl der Abgeordneten im EP den Vorgaben des politisch gebilligten Vorschlags des EP entsprechend angepasst werden. Da für Deutschland als einziges Land, in dem nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Mandate entfielen, während einer laufenden Legislaturperiode nicht auf diese drei Mandate „verzichtet“ werden wird, wird das EP nach dem Willen des Europäischen Rates dann vorübergehend 754 Mitglieder haben. Nach welchem Verfahren diese Aufstockung der Mitgliederzahl des EP vorgenommen werden soll, wird nicht näher präzisiert. (Vgl. die Übersicht auf S. 3.)

### **Verfahren der Ernennung einer neuen Kommission**

Im Oktober 2009 läuft die Amtszeit der Barroso-Kommission aus. Die Vorgaben, die sich für die Ernennung der folgenden Kommission aus dem Primärrecht nach dem Vertrag von Nizza und nach dem Vertrag von Lissabon ergeben, unterscheiden sich.

Der Vertrag von Nizza sieht für die im November 2009 einzusetzende Kommission eine Verringerung der Zahl ihrer Mitglieder vor: Im Protokoll zum Vertrag von Nizza über die Erweiterung der Europäischen Union ist festgelegt, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die EU 27 Staaten umfasst, was seit 2007 der Fall ist, die Zahl der Mitglieder der Kommission unter der Zahl der Mitgliedstaaten liegen müsse. Die Mitglieder werden in diesem Fall aufgrund eines Systems der gleichberechtigten Rotation, das vom Rat beschlossen wird, ausgewählt. Ein solcher Beschluss ist bislang noch nicht getroffen worden.

Nach den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom Dezember 2008 wird die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission am 31. Oktober 2009 angestrebt. In diesem Fall träte der Vertrag von Lissabon am ersten Tag des Monats, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, in Kraft. Dies könnte bereits der 1. November 2009 sein, so dass die neue Kommission auf der Rechtsgrundlage des Vertrags von Lissabon ernannt würde.

Nach dem Vertrag von Lissabon wird sich die Größe der im Jahr 2009 einzusetzenden Kommission nicht ändern: Jeder Mitgliedstaat wird durch eine Person in der Kommission vertreten sein, einschließlich des Kommissionspräsidenten und des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zugleich Vizepräsident der Kommission sein wird. Erst die Kommission, die im Jahr 2014 eingesetzt werden wird, soll verkleinert werden; die Zahl der Kom-

missionsmitglieder soll dann der Anzahl von zwei Dritteln der Mitgliedstaaten entsprechen.

Doch ist nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2008 – wenn der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt – mit einer solchen Verkleinerung der nächsten Kommission im Jahr 2014 nicht zu rechnen: Einer Forderung Irlands, das die fehlende Repräsentation seines Staates in der Kommission befürchtete, nachgebend sollen die Passagen des Vertrags von Lissabon, in denen es um die Größe der Kommission geht, geändert werden. Auch weiterhin soll jeder Mitgliedstaat ein Mitglied der Kommission stellen. Für eine solche Regelung muss keine erneute Vertragsänderung, die der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedarf, beschlossen werden. Vielmehr ist im Vertrag von Lissabon bereits ein Verfahren vorgesehen, die Regelungen über die Zusammensetzung der Kommission zu ändern. Art. 17 Abs. 5 EUV nach dem Vertrag von Lissabon legt hierfür fest, dass die vorgesehene Verkleinerung der Kommission ab dem 1. November 2014 nur dann greift, wenn der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt. Diese Regelung ermöglicht letztlich eine Änderung des Primärrechts außerhalb des Vertragsänderungsverfahrens. Insbesondere werden – anders als z. B. im Verfahren der sog. Brückenklauseln gem. Art. 48 Abs. 7 EUV nach dem Vertrag von Lissabon – die nationalen Parlamente nicht beteiligt. Im Gegensatz zu dem Verfahren der Brückenklauseln verlieren die Mitgliedstaaten jedoch dadurch, dass sie dauerhaft ein Kommissionsmitglied stellen können, keinen Einfluss in der EU.

### **Personalentscheidungen**

In personeller Hinsicht wird die Besetzung der neuen Kommission eng mit dem Ausgang der EP-Wahl zusammenhängen. Die diesbezüglichen Regelungen des Vertrags von Nizza unterscheiden sich leicht von denen des Vertrags von Lissabon. Nach letzterem schlägt der Europäische Rat dem EP mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vor; diesem muss das EP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Ausdrücklich ist im Vertrag von Lissabon geregelt, dass der Europäische Rat bei seinem Vorschlag das Ergebnis der Wahlen zum EP berücksichtigt. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2008 hat dieser erklärt, dass mit dem Verfahren zur Ernennung der künftigen Kommission, insbesondere ihres Präsidenten, unverzüglich nach der Wahl zum EP begonnen werde.

Dr. Christina Last, Fachbereich WD 11 – Europa, Tel.: (030) 227-33614,  
E-Mail: [vorzimmer.wd11@bundestag.de](mailto:vorzimmer.wd11@bundestag.de)

### Quellen und Literatur:

- Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel (11./12. Dezember 2008), abrufbar unter: [http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms\\_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf](http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/104697.pdf) (9.1.2009).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Oktober 2007 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, 2007/2169(INI).
- Eckart Pache/Franziska Rösch, Der Vertrag von Lissabon, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2008, S. 473 ff.
- Felix Arndt, Ausrechnen statt aushandeln: Rationalitätsgewinne durch ein formalisiertes Modell für die Bestimmung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 68 (2008), S. 247 ff.

### Übersicht über Veränderungen in der Sitzverteilung im Europäischen Parlament

| Mitgliedstaat          | Sitzverteilung im 6. EP | Sitzverteilung im 7. EP nach dem Vertrag von Nizza | Sitzverteilung im 7. EP nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (voraussichtlich) |
|------------------------|-------------------------|--|--|
| Deutschland            | 99                      | 99   | 99 (96)*   |
| Vereinigtes Königreich | 78                      | 72   | 73   |
| Frankreich             | 78                      | 72   | 74   |
| Italien                | 78                      | 72   | 73   |
| Spanien                | 54                      | 50   | 54   |
| Polen                  | 54                      | 50   | 51   |
| Rumänien               | 35                      | 33   | 33   |
| Niederlande            | 27                      | 25   | 26   |
| Griechenland           | 24                      | 22   | 22   |
| Tschechische Republik  | 24                      | 22   | 22   |
| Belgien                | 24                      | 22   | 22   |
| Ungarn                 | 24                      | 22   | 22   |
| Portugal               | 24                      | 22   | 22   |
| Schweden               | 19                      | 18   | 20   |
| Bulgarien              | 18                      | 17   | 18   |
| Österreich             | 18                      | 17   | 19   |
| Slowakei               | 14                      | 13   | 13   |
| Dänemark               | 14                      | 13   | 13   |
| Finnland               | 14                      | 13   | 13   |
| Irland                 | 13                      | 12   | 12   |
| Litauen                | 13                      | 12   | 12   |
| Lettland               | 9                       | 8  | 9  |
| Slowenien              | 7                       | 7  | 8  |
| Estland                | 6                       | 6  | 6  |
| Zypern                 | 6                       | 6  | 6  |
| Luxemburg              | 6                       | 6  | 6  |
| Malta                  | 5                       | 5  | 6  |
| <b>Gesamt</b>          | <b>785</b>              | <b>736</b>   | <b>754 (751)</b>   |

\* Zahlen in Klammern geben die voraussichtliche Sitzverteilung für die folgenden Wahlperioden des EP unter der Geltung des Vertrags von Lissabon an.